



## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Käufer kauft vom Verkäufer eine steckerfertige Photovoltaikanlage. Alle diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus dem Angebot, der Annahmeerklärung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Errichtung des Kaufgegenstandes, die Inbetriebnahme und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz bzw. seine Kundenanlage obliegen dem Käufer.

1.2 Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb des Kaufgegenstandes nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung und Einhaltung aller bezogen auf die Photovoltaikanlage bezogenen energierechtlichen Pflichten (insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen) obliegen ausschließlich dem Käufer.

## 2. Preis, Zahlung

Der Kaufpreis versteht sich exklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass aufgrund der seit 01. Januar 2023 geltenden Rechtslage eine Ermäßigung der Umsatzsteuer auf Entgelte für diesen Vertrag nach § 12 Abs. 3 UstG auf null Prozent (sog.

„Nullsteuersatz“) in Anspruch genommen werden kann. Sollte sich in Zukunft eine gegenteilige Verwaltungsansicht oder Rechtsprechung herausbilden, ist der Verkäufer zur Nachforderung der Umsatzsteuer für die nicht festsetzungsverjährten Zeiten vom Käufer berechtigt. Der Kaufpreis wird zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig. Enthält die Rechnung kein Fälligkeitsdatum, wird das Entgelt spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig. Im Fall von Überweisungen ist für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der Eingang auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich.

## 3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann nur mit einer fälligen, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der vertraglichen Primärleistungspflichten.

## 4. Mängelhaftung

Dem Käufer stehen bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche der Mängelhaftung gegenüber dem Verkäufer zu.

## 5. Haftungsbeschränkungen

5.1 Der Verkäufer haftet nur, soweit der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen der Absätze (2) und (3) nicht:

5.2 Der Schaden ist auf ein leicht fahrlässiges Verhalten zurückzuführen und betrifft die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung den Kaufvertrag prägen und auf die der andere Vertragspartner vertrauen darf. Dann ist der Schaden jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Abschluss des Kaufvertrags vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

5.3 Der Schaden betrifft eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso für die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

5.5 Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.6 Jedwede Angaben des Verkäufers zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z. B. technische Daten, Toleranzen) sowie diesbezügliche Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) beschreiben lediglich die Lieferungen und Leistungen und begründen keine vertraglich geschuldete Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

5.7 Der Kaufgegenstand sowie dessen Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungs- oder Kapazitätsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel des Kaufgegenstands dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## 6. Herstellergarantien

6.1 Aus Herstellergarantien ergeben sich keine Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer.

6.2 Soweit der Hersteller einzelner Bauteile eine Garantie übernimmt, richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers. Der Verkäufer tritt dem Käufer seine Garantieansprüche gegen den Hersteller ab, soweit dies für die Geltendmachung von Garantieansprüchen des Käufers gegenüber dem Hersteller notwendig ist. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Solange und soweit der Käufer keine Ansprüche aus abgetretenem Recht gegen den Hersteller geltend macht, ist der Verkäufer berechtigt, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten durchzusetzen.

## 7. Höhere Gewalt

7.1 Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihm bzw. seinen Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch den Verkäufer verursacht wurden und die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen seine Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz vom Verkäufer beanspruchen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachzukommen.

7.2 Der Käufer wird seinerseits im Falle des Absatzes 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen des Verkäufers befreit.

7.3 Beruft sich eine der Parteien hinsichtlich der ihr obliegenden Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf höhere Gewalt, so steht der nicht von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 8. Unverbindlichkeit von Erzeugungsprognosen

Die Angaben zu Leistung, Wirkungsgrad und Kapazität der einzelnen Anlagenkomponenten beziehen sich auf deren technischen Möglichkeiten. Dagegen beruhen die Berechnungen in Bezug auf Stromertrag, Wirtschaftlichkeit, CO<sub>2</sub>-Ersparnis, Eigenverbrauch, Unabhängigkeitsgrad und Netzeinspeisung auf Annahmen und Prognosen in Bezug auf Außenumstände und Entwicklungen, die vom Verkäufer weder beeinflussbar noch konkret vorhersehbar sind. Diese Berechnungen sind beispielhaft und unverbindlich. Sie werden auch nicht zur Grundlage dieses Vertrages.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt lässt den Gefahrübergang unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während des Vorbehaltszeitraums pfleglich zu behandeln, sowie notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

9.2 Während des Vorbehaltszeitraums ist die Verpfändung, (Sicherungs-)Übereignung und jedwede andere Verfügung des Käufers über den Kaufgegenstand unzulässig. Der Käufer darf in diesem Zeitraum keinem Dritten ein Nutzungsrecht an dem Kaufgegenstand einräumen.

9.3 Bei Pfändungen des Kaufgegenstandes während des Vorbehaltszeitraums durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu informieren. Sämtliche zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind vom Käufer zu erstatten.

## 10. Liefer- und Leistungszeit

10.1 Vom Verkäufer genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

10.2 Der Käufer kann den Verkäufer sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls der Verkäufer einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn der Verkäufer aus einem anderen Grund in Verzug gerät, muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn der Verkäufer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

## 11. Gefahrübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Kaufgegenstandes geht mit dessen Übergabe auf den Käufer über. Soweit nach Gefahrübergang behördliche Auflagen zu beachten sind oder Behörden belastende Bescheide erlassen, geht dies zu Lasten des Käufers, der alle etwaig erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst zu veranlassen hat. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an trägt der Käufer alle Verkehrssicherungspflichten.



**12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen und Nebenabreden zum Kaufvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand ist Steinfurt, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH für die Lieferung von Strom



## STADTWERKE STEINFURT

... spürbar nah!

oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen per E-Mail monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**12.5** Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesantilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

**12.6** Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresrechnung berücksichtigt.

### 13. Berechnungsfehler

**13.1** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SWST zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWST den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

**13.2** Ansprüche nach Ziffer 13.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 14. Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die SWST wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SWST die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so misst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWST dies angemessen berücksichtigt.

### 15. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

**15.1** Die SWST ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

**15.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SWST die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 14. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

**15.3** Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 15.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWST in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

**15.4** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

**15.5** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SWST die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

**15.6** Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### 16. Fälligkeit / Verzug / Zahlungsmöglichkeiten / Aufrechnung

**16.1** Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von der SWST angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**16.2** Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine

Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

**16.3** Bei Zahlungsverzug kann die SWST, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

**16.4** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und gerne auch nach Vereinbarung) zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung der termingerechte Zahlungseingang im Kunden-center durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

**16.5** Gegen Ansprüche der SWST kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 17. Unterbrechung der Versorgung / Lieferung

**17.1** Die SWST ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).

**17.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWST berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWST kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die SWST eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWST und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWST resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktagen im Voraus anzukündigen.

**17.3** Die SWST wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung der SWST ersetzt hat. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

### 18. Vertragsstrafe

**18.1** Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWST berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

**18.2** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### 19. Datenschutz / Bonität / Aufgabenerfüllung durch Dritte

**19.1** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website [www.swst.de/datenschutz](http://www.swst.de/datenschutz) für Sie hinterlegt.

**19.2** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWST berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die SWST die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die SWST Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die SWST die Energielieferung ablehnen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH für die Lieferung von Strom



# STADTWERKE STEINFURT

... spürbar nah!

## 19. Datenschutz / Bonität / Aufgabenerfüllung durch Dritte

**19.1** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website [www.swst.de/datenschutz](http://www.swst.de/datenschutz) für Sie hinterlegt.

**19.2** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWST berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die SWST die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die SWST Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die SWST die Energielieferung ablehnen.

**19.3** Die SWST ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus Stromlieferungsverträgen zu beauftragen. Die Übertragung von Daten an Dritte, z. B. zur Erstellung der Abrechnung sowie im Bereich des Zahl- und Messwesens, erfolgt unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 20. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Wartungsdienste werden von der SWST nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Steinfurt. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 22. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

**22.1** Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt, Telefax: 02552 707-517, E-Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de). Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWST ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**22.2** Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher auch möglich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Verbraucherservice, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de).

**22.3** Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

**22.4** Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## 23. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

**Geschäftsführer:** Dipl.-Oec. Dennis Schenk  
**Aufsichtsratsvorsitzender:** Ralf Stegemann  
**Handelsregister:** Amtsgericht Steinfurt – HRB 1014

### Kontaktmöglichkeiten / Kundenservice:

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

KiSS Kundencenter  
Steinstraße 36  
48565 Steinfurt

Telefon: 02552 707-0  
Telefax: 02552 707-517  
E-Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de)  
Internet: [www.swst.de](http://www.swst.de)

### Öffnungszeiten:

(gerne auch nach Vereinbarung)

Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Mo. – Do. 09:00 – 12:30 Uhr  
Mo, Di, Do 14:00 – 16:30 Uhr  
Fr. 09:00 – 13:00 Uhr



**STADTWERKE  
STEINFURT**

... spürbar nah!

### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an folgende Adresse zurück:

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

Oder per Telefax: 02552 707-517  
Oder per E-Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de)



### Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns(\*) abgeschlossenen Strom-/Gas-/Wärme-(\*)Liefervertrag.

(\*) Unzutreffendes bitte streichen.

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Kunden/Verbrauchers

Anschrift des/der Kunden/Verbrauchers



Ort/Datum



Unterschrift des/der Kunden/Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Stand: 01. April 2024

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

Telefon +49 (0) 2552 707-0  
Telefax +49 (0) 2552 707-517  
[www.swst.de](http://www.swst.de) | [info@swst.de](mailto:info@swst.de)

Handelsregister  
Amtsgericht  
Steinfurt B 1014

USt-ID  
DE 124.375.921  
Finanzamt Steinfurt

Geschäftsführer  
Dipl.-Oec.  
Dennis Schenk

Aufsichtsratsvorsitzender  
Ralf Stegemann



## Ergänzende Preisregelung der Stadtwerke Steinfurt GmbH für die Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser

### Forderungsmanagement der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST)

#### 1. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

1.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	1,00 € *1
Telefoninkasso	8,50 € *1
Nachinkassogang (Beauftragung Sperrkassierer mit Inkasso vor Ort)	25,50 € *1
Unterbrechung der Versorgung	68,00 € *1
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	71,40 € *2
Erfolgreiche Einstellung der Versorgung	28,00 € *1
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	0,00 € *2

Die mit \*1 gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit \*2 gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z.Zt. 19%.

1.3 Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

#### 2. Zusätzliche Abrechnung

Eine auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich durchgeführte Abrechnung (Zwischenabrechnung) wird mit **11,90 €** pro Abrechnung in Rechnung gestellt. Die jährliche Abrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten.

#### 3. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. April 2024 in Kraft.

